

Teilmaßnahme 7.5: Ländlicher Tourismus

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung Teilmaßnahme 7.5 Ländlicher Tourismus			
Auswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Krite- rium
1) Projekt leistet Beitrag zum Klimaschutz			max. 3 Punkte
a) gesetzliche Vorgabe GEG-Standard wird bei Neubauten und Bestandsgebäuden (Um / Ausbau, Erweiterung) um 10 % übertroffen	1*	0/1	
b) Verwendung natürlicher Materialien bzw. nachwachsender Rohstoffe gem. Anlage (Liste der Baustoffe, Einsatzbereiche und %-Anteile)	1*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet ein Angebot zur Stärkung einer umweltverträglichen Mobilität (Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs)	1*	0/1	
2) Projekt beinhaltet neue Kooperationen , nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation			max. 3 Punkte
a) 1 – 2 Partner <i>oder</i>	2*	0/1	
b) mind. 3 Partner	3*	0/1	
3) Projekt hat touristische Wirkung , zugrunde gelegt werden die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie über die Anzahl der Nutzer des Vorhabens nach der Umsetzung			max. 3 Punkte
a) 1000 bis 20.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	1*	0/1	
b) über 20.000 bis 50.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	2*	0/1	
c) über 50.000 Nutzer pro Jahr	3*	0/1	
4) Projekt stärkt den ländlichen Tourismus in den Bereichen Natur- und Umwelterlebnis / -Bildung			max. 10 Punkte
a) Vorhaben ist ein Angebot im Bereich Natur und Umwelt im/für Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark, Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiet	3*	0/1	

b) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Wissensvermittlung im Bereich Natur- und Umweltschutz	3*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet die Vermarktung / den Einsatz regionaler Produkte	2*	0/1	
d) Vorhaben ist saisonverlängerndes Angebot (Indoor)	1*	0/1	
e) Vorhaben ist eingebunden in ein regionales touristisches Entwicklungskonzept	1*	0/1	

Schwellenwert

8 Punkte von max. 19 Punkten, mind. 1 Punkt je Bewertungsbereich 1) bis 3) und mind. 4 Punkte im Bewertungsbereich 4)

Stichtag: 1. Dezember 2015 (100 % des Jahresbudgets) Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.10. zur Klärung nicht eindeutiger Angaben

Folgejahre:

Stichtag: 1. April (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis 15. Februar zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

zusätzlicher Stichtag am 01.11.2019 (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR)

Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis zum 20. September zur Klärung ggf. nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

Budget

Jahresbudget

(inklusive Restbudgets der vorherigen Stichtage, abzüglich der Vorbelastungen durch die mehrjährigen Projekte aus Vorjahren)

Das Jahresbudget zum jeweils anstehenden Stichtag sowie die verfügbaren Budgets der Folgejahre werden auf der Internetseite des MELUND und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) veröffentlicht.

*Erläuterungen

Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet einen Stichtag pro Jahr und wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags (inkl. ZBau-Prüfung).

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in einer neuen Auswahlrunde neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid; sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen. Bei Vorhaben mit mehrjähriger Finanzierung erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der Budgets der Folgejahre.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 1): Es sollen Vorhaben ausgewählt werden, die einen Beitrag zum Schutz des Klimas liefern. Das Land will im Rahmen seiner Vorbildfunktion Impulsgeber sein und durch eine entsprechende Ausrichtung seiner Förderung unterstützend tätig werden. Zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen tragen u.a. Maßnahmen positiv bei wie die Übererfüllung der Anforderungen des GebäudeEnergieGesetzes (GEG) oder der Einsatz natürlicher/nachwachsender Baumaterialien (u.a. Vermeidung von „grauer“ Energie). Ein Kriterium für das Ziel „Klimaschutz“ ist daher, dass Neubauten sowie Vorhaben zur Änderung, Erweiterung und zum Ausbau von Gebäuden den gesetzlichen Energiestandard um 10 % übererfüllen. Ein weiteres Kriterium ist der Einsatz natürlicher bzw. nachwachsender Rohstoffe gemäß Anlage. Zudem werden Vorhaben bevorzugt, die im Sinne des Klimaschutzes Angebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs schaffen.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 2): Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige touristische Angebote zu sichern. Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 3): Vorhaben mit einer stärkeren touristischen Wirkung, d.h. mit einer größeren Anzahl potenzieller Nutzer sollen bevorzugt werden. Als Grundlage dienen die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 4): Zur Stärkung des ländlichen Tourismus sollen insbesondere Vorhaben zum Natur- und Umwelterlebnis und entsprechende Bildungsmaßnahmen u.a. für oder in Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks oder Natura 2000-Gebieten unterstützt werden. Angebote zur regionalen Vermarktung sowie Indoor-Angebote zur Verlängerung der Saison werden ebenfalls als positiver Beitrag Stärkung des Tourismus gewertet.

(Anlage: siehe folgende Seite)

Anlage:

Liste von natürlichen bzw. nachwachsenden Rohstoffen zur Bewertung des Auswahlkriteriums 1b)

Nr.	Gruppe	Baustoff	Einsatzbereich	Anteil %	Bemerkung
1	A	Holz	Gebäudehülle und Tragwerke	100 ¹⁾	¹⁾ außer Dacheindeckung
2	A	Hanf, Stroh, Seegras, Flachs, Holzfaser oder Cellulose	Dämmung in Bereichen: Außenwände, Dach oder Geschossdecke	100	
3	A	Reet/Miscanthus	Dacheindeckung	100	
4	A	Holzfenster und Holztüren ²⁾	Gebäudehülle	100	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine
5	A	Heizung mit Erneuerbaren Energien	Wärmeerzeugung		z. B. Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe, Solarthermieunterstützung, Biogas
6	B	Holzfußböden ²⁾	Fußböden	100 ³⁾	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine, ³⁾ außer Nassbereich, eine Kombination der Nr. 6 und 7 ist möglich
7	B	Kork, Linoleum	Fußböden	100 ³⁾	³⁾ außer Nassbereich, keine Lamine, eine Kombination der Nr. 6 und 7 ist möglich
8	B	Lehm	Wandputz	100 ⁴⁾	⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich
9	B	Faserputz	Wandputz	100 ⁴⁾	Einsatz von Naturfaserputzen, z. B. Textil-, Zellulose- oder Rohfaserputze, ⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich

Beim Auswahlkriterium 1b) wird maximal **ein Bewertungspunkt** für die Umsetzung **einer Maßnahme** aus der **Gruppe "A" oder** für die Umsetzung von **zwei Maßnahmen** aus der **Gruppe "B"** vergeben.